

Landgericht Berlin

Tegeler Weg 17  
Berlin

**Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 01.12.2015 in Sachen Höppner ./ XXXXX  
27 O 399/15 wird s o f o r t i g e B e s c h w e r d e eingelegt**

Die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist geboten, weil alle in dem genannten Kostenfestsetzungsbeschluss festgesetzten Kosten zu Unrecht festgesetzt wurden.

Insbesondere trifft dies auf die für den Beschluss des Landesgerichts vom 06.08. (Einstweilige Verfügung) festgesetzten Kosten zu, da der genannte Beschluss justizirrig entstanden war.

Hierzu führe ich aus:

Der Antragsteller hat sich mit seiner Abmahnung vom 13.07.2015 an mich gewandt, um mir verschiedene Forderungen bezüglich zweier YouTube-Veröffentlichungen, die ich nicht etwa unter einem Pseudonym, wie sonst auf dieser Internet-Plattform üblich, sondern unter meinem Klarnamen dort hochgeladen hatte, zu stellen (Anzahl der Aufruf-Klicks zu diesem Zeitpunkt kaum mehr als etwa 250 Klicks). Diese Abmahnung erschien mir in Form und Inhalt als n i c h t r e c h t e n s , weshalb ich mich an eine Anwältin gewandt habe. Die Anwältin hat dann am 16.07.2015 mit dem beiliegenden Schreiben auf die Abmahnung reagiert (Anlage 1).

Dieses Schreiben ist substantiell, weil es vom Antragsteller in der späteren Folge zur Glaubhaftmachung eines Dringlichkeits- und Verfügungsgrundes benutzt wurde, weshalb es hier auch noch einmal beiliegt. Es wird d r i n g e n d darum gebeten, dieses bitte noch einmal - oder überhaupt erst ein Mal (s. ff.) - sorgfältig zu lesen. In diesem Schreiben ist unter anderem nämlich darauf hingewiesen worden, dass der *Gegenstandswert*, welcher bereits in der Abmahnung benannt und mit 10.000,00 € dotiert und vom Antragssteller völlig frei bestimmt worden war, viel zu hoch angesetzt wurde: „Die von Ihnen geltend gemachten Kosten werden als ungerechtfertigt und überhöht zurückgewiesen.“ (Schreiben RA Melchiorre, 16.07.2015).

**Der Antragsteller hatte demnach das Schreiben meiner RAin überhaupt nicht gewürdigt, weshalb ich an dieser Stelle bereits dessen gesamtes weiteres Vorgehen - insbesondere die Beantragung einer Einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Berlin (!) - schärfstens rügen und zurückweisen muss!!**

**Des Weiteren muss aufgrund der bis hierhin geschilderten Gemengelage aber ebenso schärfstens gerügt und zurückgewiesen werden, dass das Landgericht Berlin durch den Vorsitzenden Richter Mauck diesen Antrag überhaupt angenommen - und schlimmer: In der Folge diesem dann auch noch stattgegeben hat!**

Ich weise daher erneut und explizit auf den Inhalt des Schreibens meiner RAin vom 16.07.2015 hin, welches dem Antragsteller laut eigener Bekenntnis am 20.07.2015 vorgelegen hatte. Trotzdem und völlig ungeachtet der dort enthaltenen Mitteilungen hat dieser dann nur 3 Tage später, ohne vorher auch noch auf das Schreiben meiner RAin zu antworten oder wenigstens dessen Empfang zu bestätigen, Antrag auf Einstweilige Verfügung vor dem oben bezeichneten Gericht - und nicht etwa vor einem zuständigen Amtsgericht - gestellt. Dies tat er wegen seiner eigenen, vorherigen und augenscheinlich völlig beliebigen "Gegenstands"- (in diesem Falle jetzt:) "Streit"- Wertbestimmung folgerichtig dann bei dem oben bezeichneten Landgericht Berlin.

**Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss wird daher hauptsächlich deshalb s o f o r t i g e B e s c h w e r d e geführt, weil die darin festgesetzten Kosten erstens durch einen rein antragstellerischen Willküraufruf und im weiteren Verlauf durch höchstrichterliches und kläger- wie eigenanwaltliches "Abnicken" - hier beziehe ich meine Rechtsanwältin ausdrücklich mit ein - entstanden waren.**

Nur durch dieses jetzt erneut vorgelegte Schreiben meiner Anwältin hat der Antragssteller aber die *Eilbedürftigkeit / Dringlichkeit* und den *Verfügungsgrund* glaubhaft zu machen versucht.

Darüber hinaus hat er das Gericht aufgefordert, einen Beschluss ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin „wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung“ (Antrag des Antragsstellers vom 23.07.2015) zu beantragen.

Zur *Glaubhaftmachung* wurde dann vom Antragssteller auf Seite 6 seines Antrages ausgeführt:  
**„Mit Schriftsatz vom 16.07.2015, Posteingang 20.07.15. wurde die mandatierte Rechtsanwältin Melchiorre Names und in Vollmacht der Antragsgegnerin die Abgabe einer Unterlassungserklärung abgelehnt.“** (Original-Zitat)

In genanntem und anbei liegendem Schreiben ist jedoch an keiner Stelle von einer derartigen *Ablehnung* die Rede, stattdessen bemängelt meine RAin in diesem Schreiben unmissverständlich, dass **dem klägerischen Abmahnungsschreiben überhaupt keine vorformulierte Unterlassungserklärung** beigefügt war, die ich hätte unterzeichnen können, und ebenso auch **keine Mandatsvollmacht** seines Klienten beigefügt wurde, Auszug:

**„Mir liegt Ihr Schreiben vom 13.07.2015 zur Beantwortung vor. Ihrem Schreiben war weder die Vollmacht, noch eine Unterlassungserklärung beigefügt.“**(Schreiben RA Melchiorre, 16.07.2015)

**Darauf hat - wie bereits betont - der Klagevertreter n i c h t geantwortet!**

Ich selbst habe jedoch umgehend die streitgegenständlichen Videos aus dem Internet-Portal YouTube wieder herausgenommen und entfernt (Beweis: Auskunft YouTube aus dem IT-Protokoll) - die Videos waren ab dem..... nicht mehr abrufbar. Die Videos waren darüber hinaus **a u s s c h l i e ß l i c h** auf der Video-Plattform YouTube zu sehen - sie wurden zu keinem Zeitpunkt auf anderen Plattformen (dailymotion, myspace, vimeo, myvideo usw.) von mir hochgeladen - und sollten dort auch nicht hochgeladen werden. Die Anzahl der Klicks ist oben bereits erwähnt.

Da nun der von Anfang an in den Raum gestellte Streit- oder Gegenstandswert das Erkennen des Gegenstandes selbst wie dessen möglichen oder tatsächlichen Wertes überhaupt voraussetzt, muss ja wohl anhand der Abmahnung davon ausgegangen werden, dass der "Gegenstand" in den betreffenden vom Kläger monierten Videos zu suchen und auch wohl zu finden sei. Meine Rechtsanwältin hat angesichts der festzustellenden Sachlage daher zurecht die geltend gemachten Kosten als ungerechtfertigt und überhöht zurückgewiesen.

**Z**usammenfassend muss daher erklärt und erkannt werden, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Antragstellung und danach sowie bis zum heutigen Tage weder einen **Verfügungsgrund** noch eine **Eilbedürftigkeit** resp. **Dringlichkeit** für seine Beantragung einer **Einstweiligen Verfügung** zu bieten hatte.

Dieser Mangel war ihm dann auch selbst bewusst, weshalb sich in seiner Antragschrift vom 23.07.15 auch die folgenden Wortlaute finden:

**"Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung, die Überlassung der Antragschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung des Antrages in Erwägung ziehen, so wird darum gebeten, zuvor mit dem Unterzeichnenden Kontakt aufzunehmen."**

Und:

**"...namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir den Erlass einer Einstweiligen Verfügung - wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss - für die wir folgenden Tenor vorschlagen: ..."**

Aus der sich an den Antrag dann anschließenden Chronologie lässt sich nun eindeutig schließen, dass der Vorsitzende Richter Mauck diesen Bitten des Antragstellers auch ohne Bedenken gefolgt ist. Der Herr Richter hat sich nämlich zur Entscheidung über den Antrag auf Einstweilige Verfügung insgesamt **2 Wochen** Zeit genommen - nach meiner Kenntnis müssen derartige Anträge in aller Regel aber **s o f o r t** entschieden werden, da in solchen Angelegenheiten regelmäßig ein unmittelbarer Rechtsverlust droht.

Stattdessen hat der Herr Richter Mauck ganz offensichtlich mit dem Antragsteller oder dessen Rechtsanwalt Hoesmann in aller Ruhe den betreffenden Antrag besprochen und schließlich so "hingebogen", dass sowohl eine Dringlichkeit daraus formuliert als auch die Tenorierung sozusagen den juristischen Anforderungen angepasst werden konnte.

Lässt sich der aktive Versuch, einen Richter des Landgerichts Berlin derart unverblümt zu beeinflussen und um rechtliche Beratung zu ersuchen, eigentlich noch bewegender enthüllen?

Jedenfalls hat dann der Vorsitzende Richter Mauck gemeinsam mit dem Klagevertreter dessen Antrags-**Entwurf** - anders lässt sich der vorgelegte Antrag auf Einstweilige Verfügung vom 23.07.2015 ja wohl kaum noch bezeichnen -

ausgiebig diskutiert und derart umformuliert, dass er unter einer Art Neuvorlage in seiner **Endfassung** per Eingang vom 06.08.2015 (! - hier ist von dem Klagevertreter offensichtlich auf den 04.08.15 [Datum der Endfassung / 2. Fassung des Antrages auf Einstweilige Verfügung] rückdatiert worden...) von dem Vorsitzenden Richter Mauck wie für eine Einstweilige Verfügung schließlich üblich und vorgesehen, in kürzester Zeit dann auch die Verfügung von ihm entschieden und beschlossen worden.

Dass zwischen dem Herrn Richter und dem Herrn Rechtsanwalt Hoesmann eingehende Absprachen erfolgt sind, beweist aber auch bereits der Eingangs-Wortlaut der Antragsendfassung:

**"... bedanken wir uns für den richterlichen Hinweis und nehmen auf diesen wie folgt Stellung: ...."** (nach dieser anwaltlichen "Ouverture" beginnt der übliche Antragstext: ..."Der Antragsgegnerin soll untersagt werden...ff.")

**N**un bin ich - wie Sie ja wissen - der Rechtswissenschaften unkundig, jedoch sagt mir mein ganz persönliches Gerechtigkeitsgefühl, dass hier das Rechtsmittel der Einstweiligen Verfügung ganz entschieden missbraucht worden sein könnte, um z.B. einer unsicheren und ausgangsoffenen Klage zu entgehen und/oder vorzugreifen. Ich komme daher an dieser Stelle erneut auf den genauen Wortlaut der Abmahnung vom 13.07.15 / Seite 4 - II. wie folgt zurück:

*"Wir dürfen Sie daher namens und in Vollmacht unseres Mandanten auffordern, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben und die beanstandete Handlung in Zukunft nicht mehr vorzunehmen. Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr und zur Vermeidung gerichtlicher Schritte haben wir Sie somit aufzufordern, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis spätestens 21. Juli 2015 unterzeichnet zurückzusenden.*

*Die Vorabübermittlung per Telefax wird zur Fristwahrung akzeptiert, sofern das Original unverzüglich nachgereicht wird."*

Darauf erwiderte meine Rechtsanwältin Dr. Melchiorre:

**„Mir liegt Ihr Schreiben vom 13.07.2015 zur Beantwortung vor. Ihrem Schreiben war weder die Vollmacht, noch eine Unterlassungserklärung beigefügt.“**(Schreiben RA Melchiorre, 16.07.2015)

Nun findet sich aber auch noch der sich an den vorzitierten anschließende, folgende Text im Abmahnschreiben vom 13.07.15:

**"Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine eigene Unterlassungserklärung zu formulieren. Wir weisen jedoch auf das Risiko hin, dass eine falsch oder unzureichend formulierte Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr nicht entfallen lässt."**

Wie passen diese Dinge nun zusammen? Am 20.07.15 erhält der Antragsteller Kenntnis vom Schreiben meiner Rechtsanwältin Dr. Melchiorre, in dem das Fehlen einer vorformulierten Unterlassungserklärung moniert wird. Am 21.07.15 läuft die vom Antragsteller gesetzte Frist für die Zustellung der unterzeichneten Unterlassungserklärung ab. Vor der Formulierung einer *eigenen Unterlassungserklärung* (!) hatte der Antragsteller ausdrücklich gewarnt - aber ich hätte selbst auch nicht gewusst, worin denn nun seine genauen Ansprüche zu meiner Unterlassung bestanden hätten, deshalb hatte ich ja umgehend erst einmal die betr. Videos entfernt.

**Dies jedoch alles völlig außer acht lassend, legt der gegnerische Anwalt namens und in Vollmacht des Herrn Höppner am 23.07.2015 (Fax-Eingangsstempel der Poststelle: 24.07.15) seinen Entwurf für einen Antrag auf Einstweilige Verfügung bei dem Landgericht Berlin vor.**

**Fazit: Die Glaubhaftmachung einer Dringlichkeit sowie eines Verfügungsgrundes ist nicht erfolgt. Dem Antrag auf Einstweilige Verfügung wurde wegen fehlender Geschäftsgrundlage daher zu Unrecht stattgegeben. Die Kosten für den Beschluss vom .....Az./Geschäftszeichen.....entbehren eines begründeten Forderungsanspruches und wurden zu Unrecht festgesetzt.**

Was nun die festgesetzten Kosten für den weiteren Rechtsgang betrifft, wird auch gegen diese **sofortige Beschwerde** eingelegt.

Hierzu führe ich aus:

Durch den hier verhandelten Gerichtsbeschluss in Sachen Einstweiliger Verfügung wurde ich aller mir noch in dieser Angelegenheit verbliebenen Rechte beraubt, ich hatte nur noch ein Widerspruchsrecht, wenn ich mich durch einen Rechtsanwalt vertreten ließe, mir wurde unterstellt, dass ich erstens eine Unterlassungserklärung nicht abgeben wollte und zweitens, dass von mir eine nachgewiesene "Wiederholungsgefahr" ausginge. Durch den Beschluss wurde ich quasi in Sicherungsverwahrung genommen, obwohl mir weder die Gelegenheit gegeben worden war, eine (rechtlich einwandfrei formulierte) Unterlassungserklärung überhaupt nur ein Mal unterzeichnen zu dürfen, noch mir jemals auch nur eine einzige Wiederholungsabsicht nachgewiesen werden konnte.

Der gesamte Vortrag meiner Rechtsanwältin im Zusammenhang mit der Widerspruchsklage war zwar voll von Versäumnissen ihrerseits, und ich behalte mir deshalb ausdrücklich eine entsprechende Klage gegen Frau Dr. Melchiorre noch vor. Andererseits ist der Urteilsspruch vom .....primär eben auch eine Folge der höchstrichterlichen Fehlentscheidungen und einseitiger Vorteilsgewährung im Zuge der Antragstellung vom 23.07.15 ff.

Vor dem geschilderten und dargelegten Hintergrund wird schließlich auch diesen Kosten dem Grunde nach **w i d e r s p r o c h e n** .

Schließlich finden sich in dem in *sofortiger Beschwerde* stehenden Kostenfestsetzungsbeschluss noch je zwei Posten für "Auslagenpauschalen Nr 7002 VV RVG" à 20,00 €. Diese sind in in beiden Fällen der Umsatzsteuer unterworfen worden, was nicht korrekt ist. Es handelt sich bei diesen Auslagenpauschalen nämlich steuerrechtlich eindeutig um so genannte Durchlaufposten nach § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG - diese Kosten dürfen nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Bei einer Neufestsetzung der Kosten bitte ich daher darum, die beiden Auslagenpauschalen als Netto=Brutto-Beträge auszuweisen und erst nach Berechnung der Brutto-Rechnungssumme (Gebühren incl. MWSt) auf diese zu addieren. Jedenfalls darf der Schuldner nicht mit Umsatzsteuern aus durchlaufenden Posten belastet werden (in diesem Fall handelt es sich um exakt 7,60 €, die zu Unrecht verlangt und berechnet worden sind).

Abschließend wird beantragt

1. Die **Kosten des Verfahrens in Gänze** der Gegenseite aufzulasten, da diese das Landgericht Berlin angerufen hatte, ohne dass sie einen tatsächlichen Verfügungsgrund und/oder eine Dringlichkeit/ Eilbedürftigkeit als Begründung für den den von ihr gestellten Antrag auf Einstweilige Verfügung / ihr Rechtsschutzersuchen darlegen und glaubhaft machen konnte.
2. Die **gesamten** Kosten des Verfahrens der Gegenseite auch deshalb aufzulasten, weil der Antragsteller das Landgericht Berlin über die fehlenden Voraussetzungen und Grundbedingungen für einen Antrag auf Rechtshilfe hinweg zu **t ä u s c h e n** versucht hatte.
3. Die **gesamten** Kosten des Verfahrens der Gegenseite auch deshalb aufzulasten, weil sie keinen rechtswirksamen und verhandlungsfähigen Versuch unternommen hatte, eine vor- und außergerichtliche Einigung mit mir zu erzielen, obwohl dies aufgrund der gegenseitigen, persönlichen Bekanntheit der Parteien bereits auch vor ihrem Abmahnungsschreiben vom 13.07.2015 jederzeit möglich gewesen wäre. Auch in dieser Beziehung hat die Gegenseite das LG getäuscht, indem sie behauptet hatte, dass eine außergericht-

liche Lösung des Konfliktes nicht möglich (gewesen) sei. Die Gegenseite hatte das Landgericht Berlin daher ohne jede Not angerufen.

4. Ersatzweise wird beantragt, den Streitwert auf höchstens 500 € neu festzusetzen und das Verfahren an das zuständige Amtsgericht zu verweisen.

Ich stelle zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Hochachtungsvoll

XXXXX XXXXXXXX